



## **IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision der Datenschutzbehörde gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Dezember 2021, Zl. W274 2243175-1/3E, betreffend Behebung und Zurückverweisung in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit (weitere Partei: Bundesministerin für Justiz; mitbeteiligte Parteien: 1. A E in S, vertreten durch Mag. Philipp Miller, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Heinrichsgasse 4, und 2. R K in K), zu Recht erkannt:

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe:**

- 1 Mit Schreiben vom 22. April 2020 erhob die Zweitmitbeteiligte bei der Datenschutzbehörde (DSB, Amtsrevisionswerberin) eine gegen die Erstmitbeteiligte als Beschwerdegegnerin gerichtete Datenschutzbeschwerde, in der eine Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) sowie ein Verstoß gegen Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend gemacht wurde. Begründend brachte die Zweitmitbeteiligte im Wesentlichen vor, die Erstmitbeteiligte - eine Unternehmerin, die Gruppen zur Stressbewältigung betreibt - habe ihren Chatverlauf mit der Zweitmitbeteiligten an einen Dritten (konkret: ihren „Ex-Freund“) weitergeleitet.
- 2 Mit Bescheid vom 28. April 2021 gab die DSB der Datenschutzbeschwerde der Zweitmitbeteiligten statt und stellte fest, die Zweitmitbeteiligte sei durch die Erstmitbeteiligte in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden, weil die Erstmitbeteiligte Daten der Zweitmitbeteiligten „an einen Dritten unrechtmäßig offengelegt“ habe.
- 3 Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gab der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der Erstmitbeteiligten mit dem angefochtenen



Beschluss Folge, hob den Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die DSB zurück. Weiters sprach es aus, dass die ordentliche Revision unzulässig sei.

- 4 Begründend führte das BVwG zusammengefasst aus, die DSB sei davon ausgegangen, dass die Erstmitbeteiligte mit der Zweitmitbeteiligten einen „Chat geführt“ und den Chatverlauf an einen Dritten übermittelt habe. Die Beweiswürdigung zur Weiterleitung des Chatverlaufs genüge jedoch nicht den sich aus § 45 Abs. 2 AVG ergebenden Kriterien. Die DSB habe zwar den Dritten, dem - nach dem Vorbringen in der Datenschutzbeschwerde - der Chatverlauf übermittelt worden sei, als Zeugen einvernommen, sich jedoch unzureichend mit den widersprüchlichen Aussagen im Verfahren auseinandergesetzt. Es sei zudem nicht geklärt worden, welche Inhalte dem Dritten übermittelt worden seien. Darüber hinaus habe die DSB auch nicht geprüft, ob im vorliegenden Fall die Haushaltsausnahme gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO zur Anwendung gelange. Dies sei im Bereich des DSGVO umstritten.

- 5 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision der DSB.

- 6 Die erstmitbeteiligte Partei erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie vorbringt, dass die außerordentliche Amtsrevision nicht berechtigt sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

- 7 In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das BVwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil die Voraussetzungen für eine Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG nicht vorgelegen seien. Krasse bzw. besonders gravierende Ermittlungslücken lägen nicht vor. Die vom BVwG geforderten Ermittlungsschritte hätten vielmehr vom BVwG selbst ohne großen Aufwand gesetzt werden können.



- 8 Die Revision erweist sich im Hinblick auf dieses Vorbringen als zulässig und aus nachstehenden Erwägungen auch als berechtigt.
- 9 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. Nach dem damit gebotenen Verständnis steht diese Möglichkeit bezüglich ihrer Voraussetzungen nicht auf derselben Stufe wie die im ersten Satz des § 28 Abs. 3 VwGVG verankerte grundsätzliche meritorische Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte. Vielmehr verlangt das im § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (vgl. etwa VwGH 30.8.2023, Ra 2023/04/0076, Rn. 12, mwN).
- 10 Die Amtsrevisionswerberin hat anlässlich der Datenschutzbeschwerde der Zweitmitbeteiligten die Erstmitbeteiligte zur Stellungnahme aufgefordert und den Dritten, dem - nach dem Vorbringen in der Datenschutzbeschwerde - der Chatverlauf übermittelt worden sei, als Zeugen einvernommen. Auf Grundlage dieser Ermittlungsergebnisse hat die Amtsrevisionswerberin - nach Einräumung von Parteiengehör - Sachverhaltsfeststellungen getroffen und diese ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.



- 11 Es ist angesichts des aktenkundigen verwaltungsbehördlichen Verfahrens nicht ersichtlich, inwiefern diesem Verfahren gravierende Ermittlungslücken im Sinn der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes anhaften sollten. Die vom BVwG als notwendig angesehenen ergänzenden Ermittlungsschritte hätten vielmehr ohne Schwierigkeit - etwa im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG - von diesem nachgeholt werden können.
- 12 Auch der Hinweis des BVwG, die Beweiswürdigung der DSB zur Weiterleitung des Chatverlaufs sei nicht nachvollziehbar, weil die Aussagen im Verfahren widersprüchlich gewesen seien, begründet vorliegend keine die Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG rechtfertigende Unterlassung notwendiger Sachverhaltsermittlungen durch die DSB, zumal gerade die Beweiswürdigung in Bezug auf strittige Sachverhaltselemente zu den zentralen Aufgaben der Verwaltungsgerichte gehört (zur unzureichenden Begründung einer Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG durch bloße Bemängelung der behördlichen Beweiswürdigung und der Notwendigkeit lediglich gegebenenfalls ergänzender Einvernahmen vgl. etwa VwGH 27.1.2016, Ra 2015/08/0178).
- 13 Soweit das BVwG seinen Zurückweisungsbeschluss auch damit begründet, dass die DSB nicht geprüft habe, ob im vorliegenden Fall die Haushaltsausnahme gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO zur Anwendung gelange, und umstritten sei, ob die Haushaltsausnahme im Bereich des DSG anwendbar sei, verkennt das BVwG darüber hinaus den Regelungsinhalt des § 28 VwGVG. Steht der maßgebliche Sachverhalt fest, hat das Verwaltungsgericht die sich daraus ergebenden Rechtsfragen jedenfalls selbst zu beantworten. Dies ergibt sich aus der grundsätzlichen Verpflichtung der Anordnung des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG zur Entscheidung in der Sache und entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, einen neuerlichen Instanzenzug durch kassierende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich zu vermeiden (vgl. VwGH 9.8.2018, Ro 2018/22/0006, Rn. 9, mwN).
- 14 Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.



Verwaltungsgerichtshof

Ra 2022/04/0008-6  
6. Juni 2024

5 von 5

W i e n , am 6. Juni 2024



VW  
GH

Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
[www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at)